A 7 K 532/07

Dr. Schüler + Koll.
Rechtsanwälte
Eing.: 27. OKT. 2008
Erl.: ER

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 152/07F10 F/öz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5248547-1-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Roth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. August 2008

für R e c h t erkannt:

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 AuslG.

Der am . in /Sirnak/Türkei geborene Kläger reiste als türkischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit im April 1995 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte am 20.04.1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) erklärte er unter Vorlage einer Anklageschrift vom . wegen des Vorwurfs, für die PKK Unterstützung geleistet zu haben, angeklagt und in die Haftanstalt verbracht worden zu sein. Mit Hilfe eines Rechtsanwalts habe er die Freilassung erreicht. Auch nach der Freilassung sei er mehrfach inhaftiert und dabei auch gefoltert bzw. misshandelt worden.

Mit Bescheid vom 22.05.1995 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Aufgrund des vom Kläger vorgetragenen Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen habe. Auch liege ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG vor, da dem Kläger aufgrund seiner glaubhaft geschilderten Erlebnisse eine unmenschliche Behandlung widerfahren werde. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Im Anerkennungsverfahren der Ehefrau des Klägers (Klägerin zu 1 des Parallelverfahrens A 7 K 537/07) wurde ein Urteil des 2. Staatssicherheitsgerichts vom vorgelegt. Danach wurde der Kläger wegen Unterstützung und Beherbergung von Angehörigen der PKK zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Mit Verfügung vom 02.04.2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren sein. Nach Anhörung des Klägers wiederrief das Bundesamt mit Bescheid vom 18.05.2007 die mit Bescheid vom 22.05.1995 erfolgten Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG und des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten; aufgrund der Reformmaßnahmen und der positiven, dauerhaften Gesetzes- und Verfassungsänderungen in der Türkei könnten mit hinreichender Sicherheit sowohl Strafverfolgungsmaßnahmen wie auch eine menschenrechtswidrige Behandlung des Klägers bei dessen Rückkehr bzw. Einreise in die Türkei ausgeschlossen werden. Der Bescheid des Bundesamts wurde am 29.05.2007 per Einschreiben zur Post gegeben.

Am 05.06.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

> den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 aufzuheben,
> hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung lasse sich in seinem Falle nicht feststellen. Zumindest in Bezug auf die Verfolgung eines Rückkehrers, der einen PKK- oder Separatismusverdacht auf sich gezogen habe, könne eine hinreichende Verfolgungssicherheit trotz der in den letzten Jahren unter dem Druck der EU eingeleiteten Reformbestrebungen weiterhin nicht angenommen werden. Der angefochtene Bescheid setze sich weder mit dem Problem der Erhebung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten durch die Sicherheitskräfte noch mit dem Umstand auseinander, dass der türkische Sicherheitsapparat nicht nur aus den Strafverfolgungsbehörden im engeren Sinne, sondern auch aus der politischen Polizei, den Gendarmeriekommandaturen, dem Nachrichtendienst MIT, dem Nachrichtendienst der Gendarmerie (JITEM) und dem straff organisierten Dorschützerwesen bestehe.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 07.05.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Nach einer Mitteilung der Ausländerbehörde vom 09.05.2007 an das Bundesamt hat der Kläger durch Genehmigung des türkischen Ministerrats vom die türkische Staatsangehörigkeit verloren (vgl. AS 64 f. der Bundesamtsakte).

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in den Verfahren A 1 K 11059/97, A 7 K 11148/04, A 7 K 10048/03, A 7 K 537/07 und A 7 K 277/07 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Über die Klage konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Denn in den ordnungsgemäßen Ladungen war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 31.07.1995 allgemein auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellungen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) und des § 53 Abs. 4 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 5 AufenthG) liegen nicht vor.

Nach der - verfassungsrechtlich unbedenklichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707) - Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung

aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-„ oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -). Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände" ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O. und Urt. v. 20.03.2007, BVerwGE 128, 199 = NVwZ 2007, 1089).

Hiernach kommt ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O., v. 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420 und v. 20.03.2007 a.a.O). Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Anerkennungsentscheidung maßgeblich war. Ist die Asylanerkennung also erfolgt, weil der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann weggefallen, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (st. Rspr.: BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 – 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und

Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Ausländers vor erneut einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kommt es nicht darauf an, ob die Asylanerkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 60 AufenthG) rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004, NVwZ 2005, 89). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.2007, a.a.O., v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174 und v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80).

An diesem Maßstab gemessen sind die Widerrufsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dabei kommt der Kläger nach den tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Bundesamts in dem bestandskräftigen Bescheid vom 22.05.1995 in den Genuss des sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In der Begründung des Anerkennungsbescheides heißt es, aufgrund des vom Kläger vorgetragenen Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen habe. Auch liege ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG vor, da dem Kläger aufgrund seiner glaubhaft geschilderten Erlebnisse eine unmenschliche Behandlung widerfahren werde. Durch die Bezugnahme auf die „glaubhaft geschilderten Erlebnisse" gibt das Bundesamt deutlich zu erkennen, dass es dessen Angaben bei der Anhörung für glaubhaft gehalten hat. Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Bundesamt entscheidungstragend davon ausgegangen ist, dass der Kläger vor seiner Ausreise bereits politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG erlitten und deshalb die Türkei im Jahre 1995 als Vorverfolgter verlassen hat.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte bereits jede Darlegung vermissen lassen, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei gerade in Bezug auf den Kläger nunmehr erheblich und dauerhaft geändert haben. Sie hat sich Kern auf die allgemeine Darlegung

beschränkt, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei hätten sich deutlich zum Positiven verändert. Der Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt jedoch eine speziell auf die Lage des Klägers bezogene Gegenüberstellung der maßgeblichen aktuellen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung voraus. Bereits diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht

Unabhängig davon vermag das Gericht nicht festzustellen, dass sich die maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von individuell vorverfolgten bzw. vorbelasteten türkischen Asylbewerbern kurdischer Volkszugehörigkeit wie dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei erheblich bzw. nachhaltig geändert hat. Entscheidend sind insoweit nicht die vom Bundesamt in seinem Widerrufsbescheid angeführten Veränderungen der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland Türkei. Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht nicht mit hinreichender Verlässlichkeit feststellen kann, dass aufgrund dieser Umstände auch die Gefahr einer Wiederholung der individuellen Verfolgung des Klägers weggefallen ist (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, § 73 AsylVfG Rdnr. 19).

Das Gericht verkennt nicht, dass in der jüngeren Vergangenheit in der Türkei ein umfassender Reformkurs eingeschlagen und fortgeführt wurde mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäischen Union gerade auch im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen. Diese Bemühungen haben zur Verabschiedung von zunächst 8 Gesetzespaketen geführt, darunter weit reichende Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 28 ff.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -; Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006 – 11 LB 75/06 – Juris). Ein Kernpunkt dieser Neuregelungen sind auch Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Reformbemühungen nimmt die Beklagte an, dass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr mit Strafverfolgungsmaßnahmen rechnen muss. Dies kann indes dahinstehen. Denn auch wenn sich die strafrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe für die Ahndung prokurdischer Aktivitäten in der Türkei seit dem Ergehen des streitgegenständlichen Bescheides in für den Kläger maßgeblicher Weise verändert hätten, geht das Gericht derzeit jedenfalls nicht davon aus, dass der Reformprozess

bereits weit genug fortgeschritten ist, um die Gefahr von Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung in Bezug auf den Kläger mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass die Menschenrechtspraxis in der Türkei erheblich hinter den verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der vom türkischen Gesetzgeber eingesetzten gesetzgeberischen Mittel, Folter und Misshandlung im Rahmen einer „Null-Toleranz-Poltik" zu unterbinden, kommt es deshalb nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte (vgl. Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29; Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007). Der erforderliche Mentalitätswandel hat noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 28). Eine der Hauptursachen dafür ist die nicht effektive Strafverfolgung von Foltertätern (vgl. den Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29, in dem die Lage als „unbefriedigend" bezeichnet wird; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Türkei – Zur aktuellen Situation – Oktober 2007, S. 9). Nach Angaben des Justizministeriums erfolgen bei Folterverdächtigten letztlich nur in 10 % der angezeigten Fälle Verurteilungen (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Strafprozessuale Bestimmungen, etwa im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen von Inhaftierten, werden nicht durchgehend angewandt, was den Nachweis von Folter und Misshandlungen und damit die strafrechtliche Verfolgung der Täter schwierig macht (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Fortschrittsbericht der EU-Kommission, a.a.O.). Auch derzeit verurteilen türkische Gerichte noch auf der Grundlage von erfolterten Geständnissen (Oberdiek, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, Januar 2006; Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Folter wird mithin immer noch – wenn auch vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden – praktiziert, ohne das es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, diese wirksam zu unterbinden (Lagebericht vom 25.10.2007; OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.04.2007 – 8 A 2771/06.A – und v. 19.04.2005 – 8 A 273/04.A -). Dabei kann zwar festgestellt werden, dass die Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zu der Situation vor 2001 zurückgegangen sind (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme vom 25.05.2007 an VG Schleswig; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.04.2007, a.a.O.). Indes war in den Jahren 2006 und 2007 ein Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung zu verzeichnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.),

a.a.O., S. 8; Oberdiek, a.a.O.). Auch liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung oder Folter kommt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Nach wie vor wird jedoch von Fällen von Folter und Misshandlung speziell vor Haftantritt bzw. in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen berichtet (vgl. Fortschrittsbericht der EU–Kommission vom 06.11.2007, http://ec.europa.eu).

Risikoerhöhend wirkt sich dabei das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus (Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.). Die neuerliche Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat (Niedersächs. OVG, a.a.O.). Auch diese Gesetzesänderungen geben nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben (vgl. (Fortschrittsbericht der EU–Kommission vom 08.11.2006, S. 15, 70, sowie vom 06.11.2007, (http://ec.europa.eu); Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.04.2007, a.a.O.). Insbesondere diese Änderungen weisen darauf hin, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat (so aber der Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8), sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6). Dies gilt um so mehr, als die Auseinandersetzung mit der PKK die Regierung innenpolitisch unter zusätzlichen Druck der Öffentlichkeit, der Opposition, der Sicherheitskräfte und des Generalstabs setzt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8). Mit der Zuspitzung der Lage im Südosten ist der Ruf insbesondere von Seiten der Militärführung nach schärferen Gesetzen und härterem Vorgehen gegen die PKK-Guerilla und deren Sympathisanten immer lauter geworden (Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.).

Die Annahme, dass in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei nunmehr generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit besteht, ist auch nicht aufgrund des in in der angefochtenen Entscheidung wie in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 25.10.2007) hervorgehobenen Umstandes gerechtfertigt, dass in den vergangenen Jahren keine Fälle bekannt geworden sind, in denen in die Türkei abgeschobene Personen gefoltert oder misshandelt worden wären. Denn im Rahmen der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnissen

unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen keine Personen befunden haben, die der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation verdächtigt worden sind (vgl. Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.). Derartige Personen sind in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen ist zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls vor politischer Verfolgung sicher seien (vgl. hierzu Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., sowie Beschl. v. 14.09.2006 - 11 LA 43/06 -; zur Beurteilung der Gefährdungssituation von Rückkehrern bei Vorliegen von „Besonderheiten" vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 22.07.1999 - A 12 1891/97 -, v. 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, v. 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, v. 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04).

Insgesamt hat sich deshalb die Lage in der Türkei nach Ergehen des Anerkennungsbescheides (zum maßgeblichen Zeitpunkt vgl. BVerwG, Urt. v. 08.05.2003, a.a.O.) nicht erheblich und nachhaltig so verändert, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit auch für (potentielle) Rückkehrer rechtfertigt, die in asylrechtlich relevanter Weise in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten waren und bei denen sich ein aus der Zeit vor ihrer Ausreise fortbestehender Separatismusverdacht ergibt (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 08.12.2006 – A 7 K 99/06 - und v. 02.02.2007 – A 5 K 696/06 -; VG Stuttgart, Urt. v. 30.06.2008 - A 11 K 304/07 – Juris m.w.N.; VG Ansbach, Urt. v. 20.03.2007 – AN 1 K 06.30862 -; VG München, Urt. v. 07.02.2008 – M 24 K 07.50987 – Juris; VG Mainz, Urt. v. 03.07.2008 – 1 K 213/08.MZ). Der Kläger ist wegen Unterstützung der PKK bzw. wegen des Verdachts von Unterstützungshandlungen bereits in Erscheinung getreten und hat aus diesem Grund die besondere Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte erweckt. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er weiterhin im Blickfeld der Sicherheitsorgane steht und im Falle einer Rückkehr asylrechtlich erheblichen Maßnahmen ausgesetzt sein wird. Dies gilt um so mehr, wenn berücksichtigt wird, dass auch zahlreiche Angehörige des Klägers bei den türkischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in dem Verdacht stehen, der PKK anzugehören bzw. diese zu unterstützen. Zur weiteren Begründung wird auf die Urteile des Einzelrichters vom

heutigen Tage in den Verfahren A 7 K 537/07 u.a.) und A 7 K 277/07 sowie auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21.10.2005 betreffend den Bruder (A 7 K 11148/04) sowie vom 12.11.2004 betreffend den Cousin (A 7 K 10048/03) verwiesen. Dass der Kläger bei dieser Sachlage als Repräsentant einer im Verdacht separatistischer Bestrebungen stehenden Familie betrachtet wird und deshalb im Falle der Rückkehr einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre, liegt dabei auf der Hand.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Bescheid des Bundesamts vom 22.05.1995 erfolgten Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, mangels einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Grundlage der Verfolgungsprognose nicht vor. Dass der Kläger offenbar mittlerweile durch Genehmigung des türkischen Ministerrats vom die türkische Staatsangehörigkeit verloren hat (vgl. AS 64 f. der Bundesamtsakte), ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich.

Der angefochtene Bescheid kann insoweit auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme anstelle eines Widerrufs aufrecht erhalten werden. Die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt u.a. voraus, dass sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind (§ 73 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AsylVfG). Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

Auch die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt, sind nicht gegeben. Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Bestimmung ist auch auf den hier vorliegenden Fall der Feststellung zu § 53 Abs. 4 AuslG anwendbar, da § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund des Zuwanderungsgesetzes (BGBl. I S. 1950) mit Wirkung vom 01.01.2005 an die Stelle des 53 Abs. 4 AuslG getreten ist, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden waren (vgl. BTDrucks 15/420, S. 91).

Danach kommt ein Widerruf schon deshalb nicht in Betracht, weil sich auch insoweit eine rechtserhebliche Veränderung der maßgeblichen Sachlage nicht feststellen lässt. Zur

Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 73 Abs. 1 AsylVfG verwiesen werden. Doch auch die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Feststellung zu § 53 Abs. 4 AuslG bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht gegeben. Denn es ist weder dargetan worden noch ist sonst ersichtlich, dass diese bestandskräftige Feststellung fehlerhaft, also rechtswidrig war (zum Begriff der Fehlerhaftigkeit vgl. nur Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 73 AsylVfG Rn. 25).

Behält somit der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.05.1995 Bestand, ist die unter Ziff. 2 des angegriffenen Bescheids erfolgte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 – 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326).

Hat danach der Hauptantrag Erfolg, bedarf es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer